

Merkblatt "S"

für die Durchführung von Sicherheitsvorkehrungen bei Erschließungsmaßnahmen

1. Solange die Siedlungsstraßen und Zuwegungen von der Stadt noch nicht abgenommen und gewidmet sind, obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Siedlungsträger.
2. Alle Richtlinien, Verordnungen und Gesetze, die die Verkehrssicherheit regeln, müssen bei Bezug auch erst einzelner Wohnungen sinngemäß beachtet und eingehalten werden.
 - 2.1 Hierzu gehört das vorschriftsmäßige Abschränken, Beschildern und Beleuchten aller Baustellen. Flatterbänder (Absperrbänder) sind keine ausreichende Absperrung oder Sicherung von Baugruben oder ähnlichen Gefahrenstellen.
 - 2.2 Das Lagern von Baustoffen sowie die Inanspruchnahme der Verkehrsflächen durch Baugeräte und Maschinen ist auf das Notwendigste zu beschränken.
 - 2.3 Die Baustraßen müssen stets so beschaffen sein, daß sie ihrem Zwecke dienen und - soweit erforderlich - für den öffentlichen Verkehr zugelassen werden können.
 - 2.4 Für Fußgänger ist eine ausreichend breite und sichere gesonderte Zuwegung zu schaffen, wenn noch keine Gehwege angelegt sind.
 - 2.5 Die unter 2.3 und 2.4 genannten Verkehrsflächen sind ständig sauber und verkehrssicher zu halten, im Winter vor Vereisung zu schützen und, wenn notwendig, zu entglätten sowie in ausreichender Breite vom Schnee zu räumen.
3. Die schon erstellten Entwässerungsanlagen, soweit sie später in den Besitz und die Unterhaltung der Stadt übergehen, sind ausreichend zu sichern.
 - 3.1 Soweit solche Anlagen nicht im Bereich öffentlicher oder später öffentlich werdender Wege und Straßen liegen, müssen sie vom Siedlungsträger besonders geschützt werden. Beschädigungen oder Verunreinigungen haben infolge des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Entwässerungsnetz vielfach schädigende Auswirkungen auf die bestehenden Kanalanlagen. Das gilt für alle neu erstellten Entwässerungsleitungen.
 - 3.2 Die Kanalschächte und Straßeneinläufe sind ordnungsgemäß, d. h. hinreichend sicher mit Aufsätzen und Abdeckungen bis zum Einbau der letzten Fahrbahndecke zu verschließen. Gegebenenfalls notwendige Regeneinläufe sind ordnungsgemäß zu unterhalten.
4. Alle innerhalb der Gesamtbaustelle erforderlichen verkehrsregelnden Schilder und Hinweise sind vom Siedlungsträger aufzustellen und dauernd zu unterhalten.
 - 4.1 Die beim endgültigen Ausbau der Straßen und Zuwegungen seitens des Ressorts 104.1 (Verkehrslenkung) geforderten Straßenverkehrsschilder sowie die Straßenbenennungsschilder sind vor Übernahme der Straßen und Wege in städtische Unterhaltung nach den Anordnungen dieses Ressorts zu erstellen und anzubringen.

- 4.2 Während der ganzen Bauzeit sind die Straßen und Zuwegungen ausreichend als "Privatstraßen" zu kennzeichnen mit dem Zusatz "Benutzung auf eigene Gefahr".
- 4.3 Der Siedlungsträger hat nachzuweisen, daß eine ausreichende entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.
- 4.4 Die vor der Übernahme der Straßen und Zuwegungen in städtische Unterhaltung - also vor der sogenannten förmlichen Abnahme - in das Erschließungsgebiet einziehenden Bewohner sind eindeutig auf den Baustellencharakter der Wege hinzuweisen. Die Stadt übernimmt keinerlei Verpflichtungen aus Unfällen oder Schäden aller Art, solange nicht die förmliche Abnahme erfolgt ist.
5. Alle vorstehend genannten Auflagen und Hinweise gelten sinngemäß auch für vorhandene öffentliche Straßenflächen, soweit sie infolge der Erschließungsmaßnahme hierfür in Anspruch genommen werden.